

SATZUNG
des
DIREKTORIUMS
für
VOLLBLUTZUCHT UND RENNEN e.V.



Köln, Oktober 2018

PRÄAMBEL

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. ist die nach § 2 Nr. 2 und §§ 3 und 4 des Tierzuchtgesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294) und nach der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 1039) anerkannte Züchtervereinigung auf dem Gebiet der Vollblutzucht.

Das Zuchtziel der Vollblutzucht ist ein auf Gesundheit, Schnelligkeit, Ausdauer, Härte und Einsatzbereitschaft für höchste Leistungen gezüchtetes Vollblutpferd mit Adel und genügend Substanz, welches darüber hinaus aufgrund seines Charakters, seiner Harmonie im Exterieur und seines natürlichen Bewegungsablaufes auch für die Verwendung in der Landespferdezucht sowie als Reitpferd geeignet ist.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist: "Direktorium für Vollblutzucht und Rennen" e.V. (im Folgenden: Direktorium).
2. Der Sitz des Direktoriums ist Köln.
3. Das Direktorium ist unter der Nr. 4381 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Dem Direktorium obliegen die Förderung und Überwachung der deutschen Vollblutzucht, die Vergabe und Beaufsichtigung ihrer Leistungsprüfungen sowie die Aufsicht über den Totalisatorbetrieb im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Vergabe der Leistungsprüfungen ist die grundsätzliche Autonomie der Rennvereine zu wahren.

§ 4 Aufgaben

1. Das Direktorium führt das Allgemeine Deutsche Gestütbuch für Vollblut.
2. Das Direktorium führt das Zuchtprogramm für die Rasse Englisches Vollblut durch. Dabei werden die Grundsätze des General Stud Books als des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Englisches Vollblut eingehalten. Das Zuchtprogramm ist Satzungsbestandteil.

3. Das Direktorium erläßt das Zuchtprogramm und die Rennordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen nebst der Festlegung der Renntermine und vergibt die Genehmigungen zur Durchführung der Leistungsprüfungen. Das Zuchtprogramm und die Rennordnung sind Satzungsbestandteil.
4. Alle von den Organen des Direktoriums im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich. Das Direktorium beaufsichtigt deren Durchführung.
5. Zur Durchführung der Leistungsprüfungen gemäß § 7 des Tierzuchtgesetzes sind ausschließlich die im Direktorium vertretenen Rennvereine berechtigt und verpflichtet, die hierzu die Genehmigung des Direktoriums in schriftlicher Form erhalten.
6. Das Direktorium darf die Genehmigung nur versagen, wenn ein Rennverein sich nicht verpflichtet oder nicht die Gewähr dafür bietet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die Leistungsprüfungen gemäß den Vorschriften der Rennordnung abzuhalten.
7. Eine erteilte Genehmigung darf nur widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind und insbesondere
 - a) wenn ein Rennverein sachlich oder personell nicht in der Lage ist, Leistungsprüfungen gemäß den Bestimmungen der Rennordnung abzuhalten, oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist,
 - b) wenn ein Rennverein bei der Abhaltung von Leistungsprüfungen wiederholt und schwerwiegend Bestimmungen der Rennordnung mißachtet, oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt,
 - c) bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes, insbesondere bei einem eingeleiteten Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Rennvereins.
8. Mit der Genehmigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen ist auch das Recht der wirtschaftlichen und werblichen Verwertung verbunden. Die überregionale wirtschaftliche und werbliche Verwertung behält sich das Direktorium jedoch vor.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Haushalt des Direktoriums wird gedeckt aus Abgaben der Rennvereine sowie aus Gebühren, die in einer gesonderten Ordnung (Kostenordnung) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Mittel des Direktoriums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Das Direktorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Das Direktorium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Delegierten und Mitglieder (ausgenommen gemeinnützige Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Direktoriums. Sie sind mit Ausnahme des Präsidenten, sofern er nicht Delegierter ist, und des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ehrenamtlich tätig.
Ihre Reisekosten und dienstlichen Ausgaben werden in einer vom Vorstand festgelegten Höhe erstattet.
4. Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung der Bezüge und die Erstattung von Auslagen des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (§ 14b). Für den Präsidenten gilt dies nur, sofern er nicht Delegierter ist. Der Vorstand entscheidet ferner über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung im Sinne von § 58 der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Direktoriums oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen anteilig an die gemeinnützigen Rennvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Vollblutzucht zu verwenden haben. Sollten keine als gemeinnützig anerkannten Rennvereine bei Auflösung des Direktoriums oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes bestehen, so fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Auflage, daß das Vermögen zur Förderung der Vollblutzucht zu verwenden ist.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Direktoriums sind:
 - a) die “Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen“ e.V. in Köln, als Vertreter aller deutschen Vollblutzüchter und -besitzer. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der Besitzervereinigung das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung;
 - b) Galopprennvereine, die nachhaltig jährlich, mindestens jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, mindestens je 35 Rennen für Vollblutpferde nach der Rennordnung des DVR e.V. abgehalten haben oder jährlich mindestens 250.000 Euro an Rennpreisen ausgeschüttet haben;
 - c) als Regionalvertretung aller nicht unter § 6 Ziffer 1b) fallenden Rennvereine der “Verband Südwestdeutscher Rennvereine“ e.V. und der “Verband Nordwestdeutscher Rennvereine“ e.V.;
 - d) der Deutsche Trainer- und Jockey-Verband e.V.;
 - e) der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e.V.;
 - f) der Verein Deutscher Besitzertrainer e.V..
2. Mitglied kann weiter jeder Verband und jeder Verein werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Veranstaltung von Leistungsprüfungen in der Vollblutzucht tätig ist und sich nach seiner Satzung verpflichtet hat, die gemeinnützigen Ziele des Direktoriums zu fördern und der satzungsmäßig sich und seine Mitglieder verpflichtet hat, den Anforderungen des § 7 dieser Satzung zu genügen.
3. Die Aufnahme der vorstehenden oder weiterer Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag und den Nachweis voraus, daß der beantragende Verband oder Verein sich und seine Mitglieder satzungsmäßig verpflichtet hat, den Vorschriften des § 7 zu entsprechen.
4. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und deren Delegierte haben das Recht, die Einrichtungen des Direktoriums nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen zu benutzen und Anträge an die Organe des Direktoriums zu stellen.
2. Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet:
 - a) für ihre Mitglieder die Vorschriften dieser Satzung und alle Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen, die das Direktorium satzungsgemäß erläßt, als für sich verbindlich anzuerkennen.
 - b) diejenigen Personen oder Vereine, die ihre Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes benutzen dürfen, insbesondere jeden Teilnehmer an Rennen, durch ihre Satzung der vorliegenden Satzung und allen Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen, die das Direktorium satzungsgemäß erläßt, zu unterwerfen.
 - c) ihre gegenüber ihren Mitgliedern und denjenigen Personen, die ihre Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes benutzen dürfen, zustehende Vereinsstrafgewalt auf das Direktorium zu übertragen, soweit Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung des Direktoriums in Betracht kommen (§ 19).
 - d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben und Gebühren fristgerecht zu bezahlen.

§ 8 Pflichten und Rechte der Züchter

1. Die Rechte und Pflichten der Züchter gelten für alle Züchter gleichermaßen und ohne Ausnahme.
2. Die Züchter sind berechtigt, an dem genehmigten Zuchtprogramm teilzunehmen, sofern ihre Zuchttiere der Rasse Englisches Vollblut in Betrieben gehalten werden, dies sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, bzw. gemäß den Vorschriften des Zuchtprogrammes zeitlich befristet ausgeführt werden.
3. Züchter haben das Recht, als Mitglied in die Besitzervereinigung aufgenommen zu werden.
4. Die Züchter sind frei in der Ausübung ihrer Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren, sowie frei in der Entscheidung über die Selektion und Anpaarung.
5. Züchter haben ein Anrecht darauf, dass ihnen auf Anfrage und nach Verfügbarkeit aktuelle Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere gegen Entgelt gemäß der Kostenordnung bereit gestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Direktoriums

1. Das Direktorium hat das Recht, das Zuchtprogramm eigenständig festzulegen und durchzuführen, sofern die Bestimmungen der Verordnung EU 2016/1012 und alle Bestimmungen der Genehmigung des Zuchtprogramms eingehalten werden.
2. Das Direktorium hat das Recht, Züchter, die den Regeln des Zuchtprogramms und die Vorschriften zur Hygiene in der Vollblutzucht oder ihren Pflichten gemäß Satzung nicht nachkommen, von der Teilnahme am Zuchtprogramm auszuschließen.
3. Die Besitzervereinigung hat das Recht, Züchter als Mitglieder auszuschließen, wenn die Züchter ihren Pflichten gemäß Satzung des Direktoriums nicht nachkommen.
4. Das Direktorium ist dafür verantwortlich, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern und zwischen Züchtern und der Besitzervereinigung während der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms entstehen. Hier gilt die Verfahrensordnung des Direktoriums.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen das Ansehen des Direktoriums oder die Belange der Vollblutzucht und des Galopprennsports in erheblichem Umfang verstößt,
 - b) ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht nachkommt,
 - c) ein Rennverein während der letzten zwei Jahre keine Rennen abgehalten hat,
 - d) über das Vermögen eines Mitgliedes ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt wird,
 - e) die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nach § 6, 1. b) über den Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr gegeben ist.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene ist vorher zu hören. Der Ausschlußbescheid muß durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt werden. Dem Mitglied steht die Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 19, 2. e) offen; die Anrufung hat mittels eingeschriebenen Briefes an das geschäftsführende Vorstandsmitglied innerhalb von vier Wochen ab Zugang der schriftlich begründeten Ausschlußentscheidung zu erfolgen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um Vollblutzucht und Galopp-sport erworben haben, können durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Delegierte sind, haben kein Stimmrecht.

§ 12 Organe

Organe des Direktoriums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den nicht weisungsgebundenen Delegierten der dem Direktorium angehörenden Verbände und Vereine und dem Präsidenten, der nicht Delegierter zu sein braucht.
2. Die dem Direktorium angehörenden Verbände und Vereine werden in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:
 - a) Züchter und Besitzer stellen so viele Delegierte, wie die Summe der Mitglieder der Rennvereine und Rennvereinsverbände. Hierbei sind die Regionalverbände angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Jeder Rennverein und Rennvereinsverband (§ 6.1b und c) stellt in der Person seines Vorsitzenden oder des von ihm für die Dauer der Wahlperiode bestellten Stellvertreters je einen Delegierten.
 - c) Der "Deutsche Trainer- und Jockey-Verband" (§ 6.1d) stellt drei Delegierte, von denen mindestens einer Berufsrennreiter sein muss. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Trainer- und Jockey-Verbandes und im Besitz einer gültigen Lizenz sein.
 - d) Der "Verband Deutscher Amateur-Rennreiter" (§ 6.1e) stellt als Delegierten seine/n Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter.
 - e) Der "Verein Deutscher Besitzer-Trainer" (§ 6.1f) stellt als Delegierten seine/n Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter.
 - f) Jedes gemäß § 6.2 aufgenommene neue Mitglied stellt einen Delegierten, der Vorstandsmitglied des entsendenden Vereins bzw. Verbandes sein muß.
 - g) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle von dem entsendenden Verband oder Verein ein neuer Delegierter, der die Voraussetzungen von a-e erfüllt, durch Benennung gegenüber dem Vorstand bestellt. Sein Amt beginnt mit dieser Benennung.

3. In der Mitgliederversammlung hat der Präsident, wenn er nicht Delegierter ist, eine eigene Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten der Besitzervereinigung oder des Deutschen Trainer- und Jockey-Verbandes kann dieser durch einen anderen Delegierten seines Verbandes vertreten werden. Die Vertretung muß dem Präsidenten rechtzeitig dargetan werden. Von dieser Regelung können auch die übrigen Mitglieder Gebrauch machen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der Versammlung den Ausschlag.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet; sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt worden ist. Die Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung aller Delegierten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens erfolgen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung muss die im Einberufungsverlangen aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten.
An den Mitgliederversammlungen können Vertreter der zuständigen Behörden teilnehmen. Der Präsident kann außerdem Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
Anträge, die die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntgemacht worden sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertretern 2/3 der Delegierten anwesend sind oder gemäß § 13 Ziffer 3 wirksam vertreten sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Genehmigung der Haushaltsrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Erlass und Änderungen des Zuchtprogrammes und der Rennordnung

f) die Wahl

1. des Präsidenten und zweier Stellvertreter mit 2/3-Mehrheit.
2. Als Präsident, sofern er Delegierter ist, und als stellvertretende Präsidenten muß jeweils einer aus den von der Besitzervereinigung in den Vorstand zu entsendenden Vorstandsmitgliedern und einer aus den von den Rennvereinen in den Vorstand zu entsendenden Vorstandsmitgliedern (§ 14.1) gewählt werden.
Abgesehen vom Präsidenten müssen die stellvertretenden Präsidenten sowie die weiteren Vorstandsmitglieder Delegierte sein. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, benennt die Gruppe, die das ausscheidende Vorstandsmitglied benannt hatte, unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
Wird ein Mitglied des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Delegierter von dem entsendenden Mitglied abberufen, scheidet es damit gleichzeitig aus dem Vorstand aus.

3. der Mitglieder der Zuchtkommission, der Technischen-Kommission, der sonstigen Kommissionen sowie der Funktionäre (Starter, Zielrichter, Ausgleicher);
4. der Mitglieder des Ordnungsausschusses;
5. der Mitglieder des Renngerichts;
6. der Mitglieder des Oberen Renngerichts;
7. der Mitglieder des Schiedsgerichts;
8. der Mitglieder des Kontrollausschusses;

g) die Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Rennsports,

h) Entscheidungen über Vorlagen des Vorstandes,

i) die Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit,

j) Beschlußfassung über die Kostenordnung § 5, 1.,

k) Festsetzung der Gebühren § 7 2. d),

l) die Beschlußfassung über die Auflösung des Direktoriums (§ 21).

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern und Delegierten zuzusenden ist.
8. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erfolgen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (§ 15), seinen zwei Stellvertretern und dreizehn weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

In den Vorstand entsenden die Besitzervereinigung sechs Vorstandsmitglieder, die Rennvereine sechs Vorstandsmitglieder, der Deutsche Trainer- und Jockeyverband seine/n Präsident/in oder Stellvertreter/in, der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter seine/n Präsident/in oder Stellvertreter/in, der Verein Deutscher Besitzertrainer seine/n Präsident/in oder Stellvertreter/in.

Ist der Präsident nicht Delegierter, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eine Person.

Die Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus jeweils bis zur Wahl bzw. Benennung eines neuen Vorstandes im Amt.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Präsidenten und seiner Stellvertreter vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung und eine mögliche Verlängerung des Vertrages bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Präsident, die Stellvertreter des Präsidenten und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Die Vertretung des Direktoriums kann nur durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erfolgen.

3. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses nur durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Gruppe vertreten werden.

Die Verbände (der Deutsche Trainer- und Jockey-Verband, der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter und der Verein Deutscher Besitzertrainer) bilden insoweit eine Gruppe. Die Vertretungsbefugnis ist dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Scheidet - außer dem Präsidenten (§ 15) - ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Gruppe - ggf. auch im Amt des stellvertretenden Präsidenten - solange vertreten, bis ein Ersatz-Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode entsprechend § 14, 1. Satz 2 bestimmt ist.

Sämtliche entsandten Vorstandsmitglieder müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte sein. Werden sie in ihrer Eigenschaft als Delegierte von dem entsendenden Mitglied abberufen, scheiden sie damit gleichzeitig aus dem Vorstand aus.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. im Verhinderungsfalle von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Sie sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

5. Der Vorstand ist mit neun anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
6. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Beratung des Präsidenten in grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Vorlage der Haushaltsrechnung an die Mitgliederversammlung,
 - d) die Feststellung der Tagesordnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes,
 - f) die Bestellung und Abberufung des Zuchtleiters.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Wird keine Einigung erzielt, ist der strittige Punkt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach deren Übersendung Einspruch an das geschäftsführende Vorstandsmitglied eingelegt ist.
9. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erfolgen.

§ 14 a Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Letztere werden aus dem Vorstand des Direktoriums heraus gewählt. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vorstandes.
2. Das Präsidium ist das Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinschaftlich den "Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V." in seiner Rolle als Gesellschafter bei Tochterunternehmen, bilden die Gesellschafterversammlung und entsenden aus ihrer Mitte, ggf. unter Hinzuziehung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, die Mitglieder in Gremien, die sich durch die Beteiligung des DVR e.V. an juristischen Personen ergeben. Bei Gremien in Fachverbänden, die nicht in erster Linie wirtschaftlich tätig sind, kann das Präsidium Mitarbeiter oder Kommissionen mit der Vertretung beauftragen.
3. Entscheidungen des Präsidiums müssen mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein nicht anwesendes Präsidiumsmitglied kann sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
4. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Überwachung der Ausführung dieser Beschlüsse durch die Mitglieder,
 - b) die Überwachung der laufenden Geschäfte, insbesondere des Status der Buchhaltung und der Verfügbarkeit der Treuhandgelder und sonstiger liquider Mittel,
 - c) die Einsetzung von vorübergehend tätig werdenden Ausschüssen zur Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben,
 - d) die Entscheidung über alle Fragen, die das geschäftsführende Vorstandsmitglied vorlegt und die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - e) die Vergabe von Rennterminen und die Festlegung der Mindestdotierung. Die Vergabe von Terminen, an denen keine Gruppe- und Listenrennen durchgeführt werden, darf das Präsidium erst durchführen, falls sich die betroffenen Rennvereine nicht bis zum 30. September des Vorjahres einigen,
 - f) das Vorschlagsrecht für die Festlegung des prozentualen Verhältnisses der Züchterprämien zu den Rennpreisen zur Vorlage und Abstimmung in der Mitgliederversammlung,

- g) die Beschlussfassung über redaktionelle Änderungen, die infolge der Neufassung der Rennordnung notwendig sind,
- h) die Entgegennahme der Richtlinien für die bestehende und zukünftige Personalpolitik.
- i) die Fach- und Disziplinaraufsicht, soweit nicht das geschäftsführende Vorstandsmitglied zuständig ist.

§ 14 b Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

1. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt das Direktorium während seiner Amtszeit entsprechend der Anwendung der Vorschriften über den Geschäftsführer gemäß dem GmbH-Gesetz. Er ist u.a. zuständig für:
 - a) die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der Gemeinnützigkeit des Direktoriums und dessen Rolle als Zuchtverband ergeben,
 - b) die Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - c) die Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - d) die Fach- und Disziplinaraufsicht über alle Mitarbeiter.
 - e) Er leitet die Abteilung Sicherheit und Ordnung.
 - f) Er führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
 - g) Er ist zuständig für die Entwicklung einer Richtlinie für die bestehende und zukünftige Personalpolitik.
 - h) Er ist zuständig für die Entwicklung von Konzeptionen für die Weiterentwicklung von Vollblutzucht und Rennsport.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im laufenden Geschäft ausschließlich dem Präsidium berichtspflichtig.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt das Direktorium in allen rennsportlichen Fragen, insbesondere in internationalen Gremien, allein.
4. In den Gremien der Beteiligungsunternehmen des Direktoriums soll das geschäftsführende Vorstandsmitglied, sofern er nicht Geschäftsführer in diesen Unternehmen ist, vertreten sein.

§ 14 c Zuchtleiter

Der Zuchtleiter muss die Voraussetzung nach § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung - Tier ZOV) erfüllen.
Er leitet die Abteilung Zucht des Direktoriums.

1. Er ist zuständig für:
 - a) Die Einhaltung des Zuchtprogramms
 - b) Die Führung des Zuchtbuches (§ 3 Tier ZOV)
 - c) Die Kennzeichnung (§ 6 Tier ZOV)
2. Der Zuchtleiter ist im laufenden Geschäft ausschließlich dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied berichtspflichtig.
3. Der Zuchtleiter vertritt das Direktorium in allen das Zuchtprogramm betreffenden Fragen, insbesondere in internationalen Gremien.

§ 15 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert das Direktorium und seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit in der Öffentlichkeit. Er verkörpert in besonderem Maße die ideellen und gemeinnützigen Bestrebungen des Direktoriums und fördert diese gegenüber allen gesellschaftlich relevanten Gruppen.
2. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und ist für deren ordnungsgemäße Einberufung verantwortlich.
3. Der Präsident ist zugleich Vorsitzender des Präsidiums.
4. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
5. Die Stellvertreter des Präsidenten führen die Amtsbezeichnung Vize-Präsident.

§ 16 Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften der Satzung des Direktoriums und der Rennordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung das förmliche Verfahren nach der Rennordnung einzuleiten.
Er hat Verstöße zu verfolgen, soweit sie ihm von anderen Organen bzw. Gremien des Direktoriums übergeben werden, die im Zusammenhang mit Rennen begangen wurden.
2. Der Kontrollausschuß ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des Direktoriums, gegen Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Wahlperiode

Die Organe (§ 12) des Direktoriums werden jeweils für drei Kalenderjahre bestellt.
Das gleiche gilt für die Kommissionen
(§ 13, 6. f) 3) -8)).

§ 18 Geschäftsstelle

1. Das Direktorium unterhält zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums und der Kommissionen eine Geschäftsstelle unter der Leitung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
2. Die Geschäftsstelle führt eine offenliegende Liste, aus der sich die Mitglieder des Direktoriums und ihre Delegierten im einzelnen ergeben. Änderungen sind der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 19 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Ordnungswidrigkeiten:
 - a) Alle Verstöße gegen diese Satzung, die Rennordnung, alle Ausführungsbestimmungen und Richtlinien sowie gegen die Satzungen der Mitgliedsvereine werden nach Maßgabe der Rennordnung von den Rechtsorganen geahndet.
 - b) Die einzelnen Ordnungswidrigkeiten, die Ordnungsmittel sowie das Verfahren ergeben sich aus der Rennordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Einrichtungen der Verbandsgerichtsbarkeit und ihre Zuständigkeit sind:
 - a) Die Rennleitungen sind im Wesentlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der Rennordnung, insbesondere über die Durchführung der Rennen (Abschnitt XII der Rennordnung) zuständig und haben eine begrenzte Ordnungsgewalt.
 - b) Der Ordnungsausschuß ist in den Fällen zuständig, in denen die Ordnungsgewalt der Rennleitung überschritten wird, der Rennleitung die Aufklärung eines Sachverhaltes unmöglich ist, und bei Verstößen gegen das Rennwett- und Lotterie-Gesetz und seiner Ausführungsbestimmungen.
 - c) Das Renngericht ist als Berufungsinstanz zur Überprüfung der Entscheidungen von Rennleitungen und Ordnungsausschuß zuständig.
 - d) Das Obere Renngericht ist als Revisionsinstanz zur Überprüfung von Entscheidungen des Renngerichts sowie als Widerspruchsinstanz zuständig.
 - e) Das Schiedsgericht ist für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag beider Parteien in Vereins- oder Verbandsangelegenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie gemäß einem gesondert zu schließenden Schiedsvertrag zwischen Dritten und dem Direktorium nach näherer Maßgabe der Rennordnung zuständig.
3. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind neben den Mitgliedern des Verbandes auch alle sonstigen Personen oder deren gesetzliche Vertreter unterworfen, die die Einrichtungen des Verbandes oder seiner Mitglieder benutzen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Delegierten.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hinzuweisen und der beabsichtigte Änderungsentwurf beizufügen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Direktoriums kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen und beschlußfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Direktoriums bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auf die beabsichtigte Auflösung des Direktoriums ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.